

Familienrecht

Eheschließung

Ehescheidung

Eheschließung

BRD: Standesamt

Zivilehe vor dem:

- *Standesbeamten* oder
- *kirchliche Trauung* (seit 2009)- darf vor der standesamtlichen Trauung stattfinden
- Rechtlich verbindlich ist aber nur die standesamtliche Eheschließung!

Österreich: Standesamt/Personenstandsbehörde

- standesamtlichen Trauung vor der Standesbeamtin/dem Standesbeamten und/oder
- kirchliche Trauung

Schweiz: Zivilstandsamt/Standesamt

- standesamtliche Trauung beim Zivilstandsamt
- religiöse Trauung nach der zivilen Trauung möglich (Familienbüchlein)

Personenstandsregister

- D: bis 2009 – Personenstandsbuch
- D/ AT Personenstandsregister
- CH: Personenstandsregister/ Zivilstandsregister

CH: Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
führen:

- *Geburtenregister/Geburtsregister*
- *Eheregister*
- *Partnerschaftsregister*
- *Sterberegister*

Ehefähigkeit

- Geschäftsfähigkeit
- Ehemündigkeit
- CH: Urteilsfähigkeit

Eheliche Lebensgemeinschaft in BRD

§ 1353 BGB:

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.

- in Kraft getreten am 01.10.2017
- Ehe für Alle

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Partnerschaft auf Lebenszeit zwischen:

- zwei Personen gleichen Geschlechtes
- Deutschland: **eingetragene Lebenspartnerschaft** (2001- 2017)
- Österreich: **eingetragene Partnerschaft**
- Schweiz: gleichgeschlechtliche Paare konnten eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Seit dem 1. Juli 2022 sind keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr möglich. Der Grund: Seither können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Eheähnliche Gemeinschaft - BRD

- Ein *Zusammenleben ohne Trauschein/Wilde Ehe*
- Kommt ein Kind hinzu, wird aus der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft eine Familie
- Grundsätzlich unterscheidet das Familienrecht seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 nicht mehr zwischen Kindern, deren Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind.
- In der Schweiz ist auch der Begriff **nicht-eheliche Lebensgemeinschaften/Konkubinat** üblich
- in Österreich lautet der Rechtsbegriff allgemein auf **nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Aufhebungsgründe

- einer der Verlobten ist nicht ehemündig
- einer der Verlobten ist geschäftsunfähig (eheunfähig)
- bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft
- Verwandtschaft
- die Verlobten geben die Erklärungen
 - nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesbeamten oder
 - nicht persönlich oder
 - unter einer Bedingung oder einer Frist ab

Aufhebungsgründe

- Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit (z. B. dies kann zum Beispiel *durch Alkohol- oder Drogenkonsum auftreten - Rausch*)
- Ein Verlobter hat nicht gewusst, dass es sich um eine Eheschließung handelt (*Film gedreht, mangelnde Sprachkenntnisse*).
- arglistige Täuschung (z. B. *ansteckende Krankheiten- etwa HIV-Infektion, auch wenn frühere Ehe oder leibliche Kinder verschwiegen*)
- Drohung - d. h. *zur Heirat gezwungen*
- keine Einigung über eheliche Verpflichtungen - sog. **Scheinehe**

Parteien im Zivilprozess in BRD

- **Antragsteller x Antragsgegner**

in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d.h. in Familiensachen, Kindschaftssachen, Vormundschaftssachen, aber auch bei Scheidungen!

- **Kläger x Beklagter**

streitiges Verfahren , z. B. im Schuldrecht

Vormund für Minderjährige

Vormundschaft

bezeichnet die gesetzlich geregelte rechtliche Fürsorge für eine unmündige Person, der die eigene Geschäftsfähigkeit fehlt, sowie für das Vermögen dieser Person

- BRD: *Vormund (Vormundschaft/Beistandschaft)*
- AT: *Obsorgeberechtigte/Kinderbeistand (Obsorge)*
- *Der Obsorgeberechtigte ist der Erziehungsberechtigte und der Vormund für Minderjährige.*
- CH: *Beistand (Beistandschaft)*
-

Scheidungsverfahren in der BRD

- **eingeleitet:**

auf Antrag, keine Klage! → **Scheidungsantrag**

- **beendet:**

mit einem *Urteil/Beschluss*

Wer sich **bis zum September 2009** scheiden ließ erhielt damit ein **Scheidungsurteil**.

Alle Scheidungen danach werden mit einem Scheidungsbeschluss abgeschlossen

Grund → psychologischer Aspekt

Voraussetzungen für die Scheidung

1. einjährige Trennungsfrist

beide müssen zustimmen

oder

2. dreijährige Trennungsfrist

nur ein Ehegatte kann zustimmen

oder

3. unzumutbare Härte

Ehebruch, Schlägerei

Ausnahme

Härteklauseel (§ 1568 BGB)

(im Interesse der Kinder o. des Ehegatten)

Scheidungsverfahren in Österreich

Einvernehmliche (einverständliche) Scheidung

kann beantragt werden:

- Getrenntleben seit mindestens einem halben Jahr
- Ehe als unheilbar zerrüttet

einvernehmliche Scheidung wird im
Außerstreitverfahren durch einen Beschluss
entschieden

Parteien: Ehepartner /Ehepartnerin

Scheidungsverfahren in Österreich

Streitige (strittige) Scheidung

- Scheidungsklage beim Gericht einbracht
- endet mit dem Scheidungsurteil

Scheidungsvarianten:

- streitige Scheidung aus Verschulden
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- streitige Scheidung aus anderen Gründen

Scheidungsparteien in der Schweiz

Scheidungsparteien sind die beiden Ehegatten. Je nach Scheidungsart werden die Scheidungsparteien unterschiedlich bezeichnet.

- **Gesuchsteller(in)** (ZGB)

Scheidung auf gemeinsames Begehren (einvernehmliche Scheidung)

- **Kläger(in) / Beklagte(r)** (ZGB)
- die Ehegatten über den Scheidungspunkt nicht einig und leben sie seit mindestens zwei Jahren getrennt, muss die scheidungswillige Partei mit der *Scheidungsklage* ein *streitiges (strittiges) Scheidungsverfahren* einleiten

Anwaltszwang

Anwaltszwang in Deutschland

Anwaltpflicht in Österreich

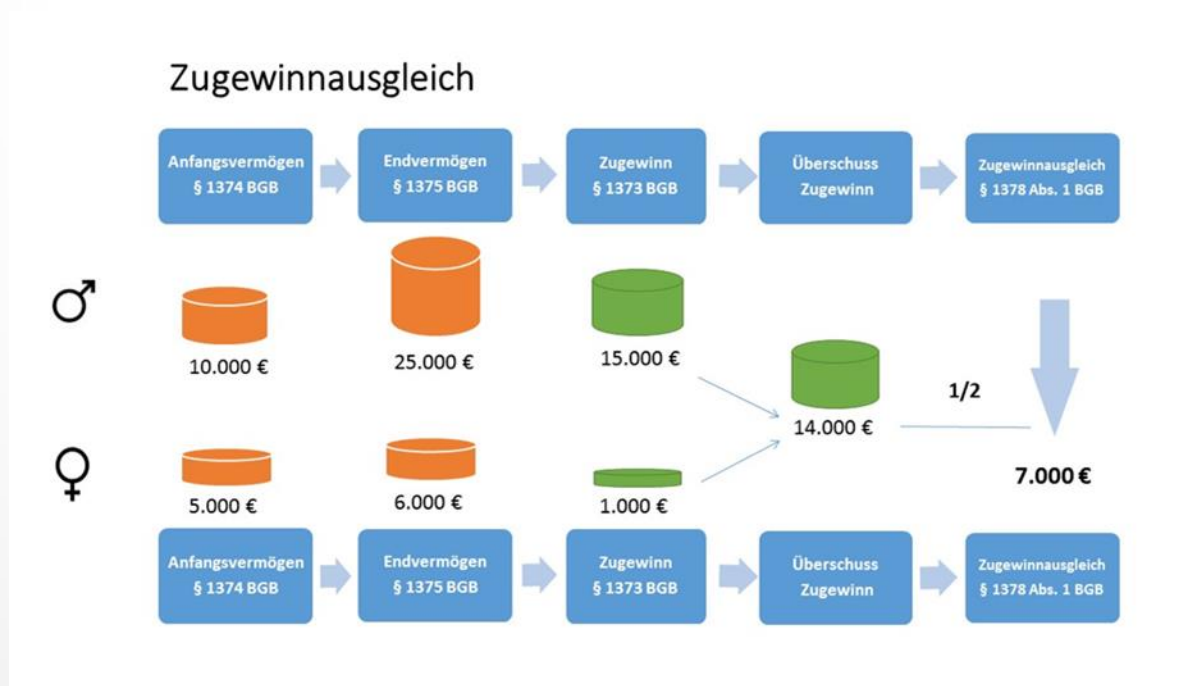
- Zuständigkeit in der BRD:
 - zuständiges Gericht der 1. Instanz:
Amtsgericht, d.h. Familiengericht

Güterstände

gesetzlicher Güterstand - Zugewinnngemeinschaft

Differenz zwischen Endvermögen und Anfangsvermögen) = Zugewinn

Versorgungsausgleich = Altersversorgung



Güterstände

2. vertragliche Güterstände

- a. Gütertrennung
- b. Gütergemeinschaft

Ehegüterrecht in Österreich

- Regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen zu Vermögensmassen zwischen dem Ehegatten und der Ehegattin.
- Im österreichischen (Ehe-)Recht gilt der **gesetzliche Güterstand der Gütertrennung**.
- In einem Ehevertrag kann eine **Gütergemeinschaft** vereinbart werden.

Schweiz

Errungenschaftsbeteiligung /Zugewinnngemeinschaft

der ordentliche Güterstand

Gütergemeinschaft

Für diesen Güterstand müssen Sie einen Ehevertrag abschliessen. Während der Ehe sind drei Kategorien von Gütern, so genannte Gütermassen vorhanden:

- diejenigen der Ehegattin (Eigengut)
- diejenigen des Ehegatten (Eigengut)
- diejenigen, welche beiden gehören (Gesamtgut)

Gütertrennung

keine gemeinsamen Güter oder Schulden

Ehefrau und Ehemann bleiben Eigentümerin bzw. Eigentümer der eigenen Güter und verwalten sie selbst

Gesetzlicher ehelicher Güterstand in Tschechien

- die Gütergemeinschaft/ gemeinsames Vermögen der Eheleute ist der **gesetzliche Güterstand**

Eheliche Güterstände in Tschechien

Vertrag über den ehelichen Güterstand

Eheleute können z. B. vereinbaren:

➤ *Die Regelung der Gütertrennung*

was einer der Ehegatten erwirbt, erwirbt er in sein ausschließlich eigenes Eigentum, wobei er über solches Eigentum ohne Zustimmung des jeweils anderen Ehegatten frei verfügen kann

➤ Die Entstehung des *Gemeinschaftsvermögen* Ehegatten vorbehalten, was bedeutet, dass das Gemeinschaftsvermögen nicht beim Abschluss der Ehe, sondern erst im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe entsteht.

Scheidungsfolgesachen

- Zugewinn
- Versorgungsausgleich
- Sorgerecht,
- Unterhalt – **Unterhaltsvorschuss vom Staat** (wenn der Vater den Unterhalt für das Kind nicht aufbringen kann)
- Vermögen
- Ehegattenunterhalt

Nicht verwechseln:

- BRD: Kindergeld x Elterngeld
- AT: Kinderbetreuungsgeld (in Form von **Geldunterhalt / Alimente** oder **Naturalunterhalt**) x Familienbeihilfe (staatliche Unterstützung)
- CH: Elterngeld x Familienzulage

Versorgungsausgleich

Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. (§ 1 Absatz 1 VersAusglG).

- ausgeglichen werden:
 - Versorgungsansprüche – private oder gesetzliche , die die Ehegatten während der Ehezeit erworben
 - beide können gleichermaßen von den Anwartschaften auf Altersvorsorge profitieren

Unterschiedliche Begriffe

- **BRD:** Verfahrenskostenhilfe statt Prozesskostenhilfe
- **Schweiz:** unentgeltliche Rechtspflege
- **Österreich** und **Liechtenstein** wird die Prozesskostenhilfe als **Verfahrenshilfe** bezeichnet
- auf **europäischer Ebene** ist der Zugang für die Unionsbürger durch die EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie geregelt

Wechselmodell

- Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, die nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten maßgeblich wohnen
- **Pendelmodell** oder **Paritätische Doppelresidenz**
- **Doppelresidenz/Wechselbetreuung**


Betreuungsmodell

GRAFIK: Wechsel in unterschiedlichen Betreuungsmodellen

Residenzmodell = 8 Wechsel pro Monat, jedes zweite Wochenende und jeweils Donnerstag in der folgenden Woche (häufige Umgangsregelung in Deutschland)



Doppelresidenz = 4 Wechsel pro Monat, jede Woche beim jeweils anderen Elternteil

  Aufenthalt beim jeweiligen Elternteil  jeweiliger Wechsel zum anderen Elternteil



Bildquellen

- <http://www.hyguys.com/h6-yllix>
- <https://www.doppelresidenz.org/page/warum-doppelresidenz.php>